

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 05/2022

Sehr geehrter Kunde,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über wichtige Neuerungen aufmerksam machen.

Inhaltsverzeichnis

1. [Meldung Auslandsrechnungen](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. MELDUNG AUSLANDSRECHNUNGEN

Seit 1. Juli 2022 hat man bekanntlich die Daten über die Auslandsumsätze nicht mehr periodisch mittels sog. „esterometro“ abzufassen und zu versenden, sondern man hat die Umsätze einzeln nach den Regeln der elektronischen Rechnung über die SDI-Plattform als XML-Datei zu versenden.

Die Erstellung und der Versandt dieser Rechnungen wird von uns für ihr Unternehmen erledigt.

Aus diesem Grund weisen wir ausdrücklich auf die nachfolgenden Fristen hin um Beanstandungen von Seiten der Finanzbehörde zu vermeiden.

Es ergeben sich folgende zeitliche Vorschriften innerhalb welchen der Versand an die SDI Plattform zu erfolgen hat:

- Für die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 41 DL Nr. 331/1993) ist die Rechnung innerhalb des Fünfzehnten des darauffolgenden Monats nach dem Leistungsdatum auszustellen.
- auch für die nicht steuerbaren Dienstleistungen gegenüber Auftraggebern mit Sitz in der EU (Art. 7-ter MwStG) ist die Rechnung innerhalb des Fünfzehnten des darauffolgenden Monats nach der Leistungserbringung auszustellen;
- für die nicht steuerbaren Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden mit Sitz in einem Drittland (Art. 7 bis 7-septies MwStG) ist die Rechnung innerhalb der normalen Fristen, also binnen zwölf Tagen nach Leistungserbringung auszustellen und so auch die Mitteilung des Auslandsumsatzes

Für die Nichteinhaltung der oben genannten Termine sind empfindliche Strafen vorgesehen. (500,00 Euro pro zu spät gemeldeter Rechnung an die SDI Plattform) Aus diesem Grund ersuchen wir Sie uns ihre **Auslandsrechnungen innerhalb des Monats des Ausstellungsdatums zu übermitteln**, da wir ansonsten nicht in der Lage sind die Meldung termingerecht durchführen zu können.

Auf den zu übermittelnden Daten muss zwingend auch das Rechnungsdatum der Auslandsrechnung hervorgehen. Daher ist es für die Finanzbehörde ein Leichtes, verspätete Meldungen zu entdecken und zu ahnden.

Aus diesem Grund kann unsere Kanzlei für die verspätete Abgabe der Auslandsrechnungen und der darauf folgenden Strafen keine Haftung übernehmen.